

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Akquisekraft GmbH

Stand: Mai 2025

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) werden zum Bestandteil sämtlicher Verträge, welche die Firma Akquisekraft GmbH mit Sitz in Ulm (nachfolgend „Dienstleister“ genannt) mit ihren Kunden schließt. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn ihre Geltung nicht mehr ausdrücklich vereinbart wurde, spätestens mit Annahme der Leistung. Die AGB des Dienstleisters gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn der Dienstleister ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.

1.2 Der Dienstleister ist jederzeit berechtigt diese AGB einschließlich aller Angaben wie Benutzungsbedingungen, Preislisten, Leistungsbeschreibungen etc. zu ändern oder zu ergänzen. Die geänderten AGB werden dem Kunden in Textform per E-Mail bekannt gegeben. Widerspricht der Kunde den geänderten oder ergänzten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung in Textform (E-Mail), so werden die geänderten oder ergänzenden Bedingungen wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist der Dienstleister berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen. Kündigt der Dienstleister nicht, so wird der Vertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

1.3 Übertragungen und Abtretungen von Rechten und Pflichten des Kunden gegen den Dienstleister auf Dritte aus den zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnissen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Dienstleisters.

## 2 Leistungen

2.1 Der Dienstleister berät zu Vertriebsthemen und ist unterstützend für den Vertrieb des Kunden tätig. Außerdem stellt der Dienstleister Portale, Informationen (Dokumente, Websites, E-Learnings, ...) für den Kunden bereit, teilweise wird dafür individuelle Software erstellt und genutzt und vom Dienstleister oder von Dritten betrieben.

2.2 Der Dienstleister darf sich zur Erfüllung der diesem obliegenden Leistungsverpflichtungen Dritter als Erfüllungshilfen bedienen. Die vertraglichen Pflichten des Dienstleisters bleiben hiervon unberührt.

2.3 Falls der Kunde eine Leistung Dritter über den Dienstleister bestellt oder als Zusatzleistung über den Dienstleiter mitbestellt, begründet dies getrennte Vertragsverhältnisse mit dem jeweiligen Kooperationspartner des Dienstleisters. Solche Verträge enden unabhängig vom Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden und berühren dieses nur im ausdrücklich angegebenen Umfang.

2.4 Der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Kunden in das Vertragsverhältnis zwischen dem Dienstleister und dem Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 3 Zustandekommen von Verträgen; Angebote und Preise

3.1 Die Angebote des Dienstleisters, insbesondere die in Print- sowie elektronischen Medien angebotenen Leistungen und Preise, sind freibleibend und unverbindlich. Dabei handelt es sich lediglich um eine *invitatio ad offerendum*.

3.2 Der Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Kunden kommt dadurch zustande, dass der Dienstleister das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrags in Textform (E-Mail) annimmt. Ebenso kommt ein Vertrag zustande, wenn der Dienstleister dem Kunden ein individuelles Angebot übersendet und der Kunde dieses Angebot in Textform (E-Mail) bestätigt. Ebenso bedürfen sonstige Erklärungen und sämtliche Bestellungen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Dienstleister in Textform (E-Mail).

3.3 Übersendet der Dienstleister für bestimmte Leistungen oder Leistungsabschnitte eine Stundenabschätzung stellt diese Stundenabschätzung ein verbindliches Angebot dar. Gibt der Kunde diese Stundenabschätzung in Textform (E-Mail) frei, ist dies verbindlich. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem im Rahmenvertrag vereinbarten Stundensatz. Vom Kunden freigegebene und damit beauftragte Stundenaufwände, werden nach Abarbeitung abgerechnet. Beauftragte, noch nicht erbrachte Stundenaufwände werden mit 50% abgerechnet, wenn es zu einem vom Kunden ausgelösten vorzeitigen Projektstop kommt.

## 4 Laufzeit der Verträge

4.1 Verträge über wiederkehrende Leistungen werden auf unbestimte Zeit geschlossen. Sie können von jedem Vertragsteil im Rahmen der unter 5.1 vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende der jeweiligen Leistungsperiode aufgekündigt werden.

4.2 Der Vertrag über wiederkehrende Leistungen beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Kunde die Leistungen des Dienstleisters erstmalig in Anspruch nehmen kann.

## 5 Kündigung

5.1 Bei allen Verträgen, die wiederkehrende Leistungen des Dienstleisters zum Gegenstand haben, ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monatsintervalls in Textform (E-Mail) zu kündigen, sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart.

5.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Entgelte, bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte für bereitgestellte Leistungen mehr als vier Wochen in Verzug kommt. Ein Teil der Entgelte ist dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er EUR 10,00 erreicht. Der Dienstleister ist in diesem Falle berechtigt, die auf die restliche Vertragslaufzeit entfallenden Nutzungsentgelte abzüglich etwa ersparter Aufwendungen als Schadensersatz zu verlangen.

5.3 In jedem Fall hat die Kündigung – unerheblich, ob es sich dabei um eine ordentliche oder um eine außerordentliche Kündigung handelt – in Textform (E-Mail) zu erfolgen. Dies gilt sowohl für den Dienstleister als auch für den Kunden.

## 6 Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

6.1 Bei Verträgen, die wiederkehrende Leistungen des Dienstleisters zum Gegenstand haben, wird die Zahlung der Leistungen durch den Kunden bereits im Voraus fällig. Hierzu wird vom Dienstleister unabhängig von der jeweiligen Vertragslaufzeit ein Zahlungsspielraum – i.d.R. monatlich – festgesetzt, in dem die entstehenden Kosten vom Kunden im Voraus zu bezahlen sind.

6.2 Die Rechnungen des Dienstleisters sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt rein netto ohne Abzug zu begleichen. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist der Dienstleister berechtigt, die mit dem Vertrag verbundenen Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung auszusetzen. Die Vertragslaufzeit sowie das kostenpflichtige Vorhalten der Betriebsbereitschaft (bereitgestellte Systeme, gespeicherte Daten, ...) bleiben davon unberührt. Ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ergibt sich daraus nicht. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt.

6.3 Zahlungen des Kunden mit befreiender Wirkung können ausschließlich an den Dienstleister erfolgen. Eingehende Zahlungen werden stets mit der ältesten offenen Forderung verrechnet.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Dienstleister auf dessen Verlangen in Textform (E-Mail) für die Bezahlung monatlicher Entgelte eine SEPA-Einzugsermächtigung für sein Bankkonto zu erteilen. Der Kunde hat insoweit für ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Ist aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Grundes eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren nicht möglich, fällt aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 12,00 EUR pro Rechnung an. Bei Rücklastschriften ist der Dienstleister berechtigt, dem Kunden neben den anfallenden Bankgebühren eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00 EUR zu berechnen, soweit die Rücklastschrift vom Kunden zu vertreten ist.

6.5 Die Rechnung des Dienstleisters wird ausschließlich als E-Rechnung nach §§ 4, 5 E-Rechnungsverordnung (ERechV) gestellt. Der Kunde hat die entsprechende Empfangsmöglichkeit zu schaffen. Verlangt der Kunde eine Versendung der Rechnung Textform (pdf-Datei) per E-Mail, da er E-Rechnungen nicht empfangen kann, ist der Dienstleister berechtigt, hierfür ein zusätzliches Entgelt von EUR 3,00 je Rechnung zu verlangen. Verlangt der Kunde eine Versendung der Rechnung in Papierform und auf dem Postweg, ist der Dienstleister berechtigt, hierfür ein zusätzliches Entgelt von EUR 3,00 zzgl. Portokosten je Rechnung zu verlangen.

6.6 Einwendungen gegen die Rechnungen des Dienstleisters sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Rechnungen verlangen, muss aber die Unrichtigkeit der Abrechnung nachweisen.

6.7 Der Dienstleister stellt pro berechtigter Zahlungserinnerung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 sowie pro berechtigter Mahnung eine

Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 in Rechnung.

6.8 Wird dem Dienstleister nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so ist der Dienstleister berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu erbringen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunden mit den Zahlungen fälliger Rechnungen in Verzug kommt, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird o.ä. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zehn Werktagen erbracht, so kann der Dienstleister von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt dem Dienstleister ausdrücklich vorbehalten.

## 7 Leistungen des Dienstleisters

7.1 Termine für die Erbringung der Leistungen des Dienstleisters sind nur verbindlich, wenn der Dienstleister dies ausdrücklich in Textform (E-Mail) bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch den Dienstleister getroffen hat.

7.2 Sobald eine Sendung den Dienstleister oder einen vom Dienstleister beauftragten Dritten verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit nicht in Textform etwas anders vereinbart wurde. Auf Verlangen des Kunden wird die Ware vom Dienstleister versichert, die Kosten hierfür trägt der Kunde. Transportschäden sind unverzüglich beim Transporteur und beim Absender anzuzeigen.

7.3 Unvorhersehbare Ereignisse aufgrund höherer Gewalt (z.B. behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und Kommunikationsnetzen, Stromausfällen, Leistungsverzug von Lieferanten, Streik, Krieg, Embargo, Blitzschlag, Blockade, Aussperrung, Störungen im Bereich der Dienste der Deutschen Telekom etc., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern des Dienstleisters oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den vom Dienstleister Betreibern von Subknotenrechnern (POPs) eintreten) sowie sonstige unvermeidbare, außerhalb des Einflussbereiches des Dienstleisters liegende oder vom Dienstleister nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse, die zu Liefer- und Leistungsverzögerungen des Dienstleisters führen, berechtigen den Dienstleister, die Leistungserbringung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Dienstleister von seiner Verpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Dienstleister nur berufen, wenn der Kunde vom Dienstleister unverzüglich über die Behinderung unterrichtet wurde. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches des Dienstleisters liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn der Dienstleister oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

7.4 Zumutbare Teilreparaturen und Teillieferungen des Dienstleisters sind zulässig. Solche Leistungs- und Lieferverzögerungen sind dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde kann im Falle des Verzugs dem Dienstleistender schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtbarem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurück zu treten.

7.5 Der Dienstleister behält sich das Recht vor, sämtliche Leistungen im Rahmen des technischen Fortschritts jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung, zu verbessern oder zu ändern.

7.6 Kostenlose Leistungen des Dienstleisters sind freiwillige Leistungen, auf die zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch des Kunden besteht. Die Leistungen können vom Dienstleister jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung, verändert oder eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ergibt sich hieraus nicht.

## 8 Übergang von Eigentumsrechten

Beim Erwerb von Hard- oder Software durch den Kunden bleibt diese bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Eigentum des Dienstleisters. Bei Dienstleistungen mit einem verwertbaren (Teil-)Ergebnis, insbesondere bei Konzeptions-, Programmier-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Akquisekraft GmbH

Stand: Mai 2025

und Designleistungen, bleibt der Dienstleister bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung Inhaber des Alleinverwertungsrechtes.

## 9 Leistungspflichten des Kunden

9.1 Der Kunde wird dem Dienstleister alle für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen kurzfristig treffen.

9.2 Der Dienstleister wird den Kunden erforderlichenfalls in Textform (E-Mail) schriftlich und detailliert zur Einhaltung seiner Mitwirkungspflichten auffordern.

9.2.1. Der Kunde hat die Pflicht, innerhalb der vom Dienstleister gesetzten Frist, vollständige projektrelevante Daten zu liefern.

9.2.2 Der Kunde übernimmt es, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem vom Dienstleister definierten Übergabepunkt herzustellen. Der Dienstleister ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt auf eigene Kosten herstellen.

9.2.3 Im Falle der Funktionsstörung der Software oder der Netzverbindung wird der Kunde dies dem Dienstleister unverzüglich unter Angaben der näheren Umstände des Auftretens der Funktionsstörung, ihrer Auswirkungen und möglicher Ursachen mitteilen. Für die Mitteilung wird der Kunde gegebenenfalls auf qualifizierte Mitarbeiter zurückgreifen und den Dienstleister bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Störung nicht vom Dienstleister zu vertreten ist bzw. nicht auf einen Fehler der von vom Dienstleister erbrachten Leistungen beruht, ist der Dienstleister berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen.

9.2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software oder Zugänge zu Diensten, die der Dienstleister bereitstellt, Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Dritter ist nicht, wer im Auftrag des Kunden die Leistungen unentgeltlich in Anspruch nimmt, wie beispielsweise Angestellte des Kunden, freie Mitarbeiter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses etc. Eine Weitervermietung der Software oder zugänglich gemachten Informationen wird dem Kunden ausdrücklich nicht gestattet.

9.2.5 Sofern ihm Zugangsdaten zur Verfügung gestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese sorgfältig zu verwahren und eine Nutzung durch Dritte auszuschließen.

## 9.3 Leistungspflichten des Kunden - Vervielfältigungs- und Urheberrechte:

9.3.1 Der Kunde darf die vertragsgegenständliche Software und überlassene Informationen (Dokumente, Websites, ...) nicht vervielfältigen, es sei denn eine Vervielfältigung ist für die Benutzung der Software notwendig. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Software in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Software auf Datenträgern (Festplatten o.ä.) der von dem Kunden eingesetzten Hardware.

9.3.2 Weitergehende Vervielfältigungen, insbesondere der Ausdruck des Programmcodes sowie das Kopieren, Scannen oder Abfotografieren des Benutzerhandbuchs, darf der Kunde nicht anfertigen. Die Befugnis des Kunden zur Vervielfältigung des Programmcodes unter den Voraussetzungen des § 69 e Abs. 1 UrhG bleibt unberührt.

## 9.4 Leistungspflichten des Kunden - Änderungen an der Software:

9.4.1 Der Kunde darf keine Änderungen an der Software vornehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Beseitigung von Fehlern notwendig sind, sofern der Dienstleister sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder - insbesondere wegen der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens - zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

9.4.2 Die Dekomplizierung der überlassenen Software ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigungen des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Urhebergesetz angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Sollte der Kunde eine oder mehrere der in 9.2 genannten Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzen, so

ist der Dienstleister berechtigt den Kunden zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten aufzufordern und gleichzeitig die Kündigung bei Nichtnachkommen der Aufforderung anzudrohen.

9.6 Kommt der Kunde schon nach einmaliger Aufforderung des Dienstleisters zur Mitwirkung dieser Pflicht nicht nach, steht dem Dienstleister das Recht zur Kündigung zu.

9.7 Unbeschadet des Rechts der Kündigung kann der Dienstleister im Falle der schuldhafte Verletzung der in 9.2 genannten Mitwirkungspflichten vom Kunden Ersatz des ihm durch die vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens mindestens aber 15 % des Kaufpreises oder Ersatz der Wertminderung verlangen.

9.8 Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

9.9 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der Dienste des Dienstleisters alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen des Dienstleisters zu beachten.

9.10 Der Kunde ist für die von ihm praktizierte Nutzung der Dienste des Dienstleisters selbst verantwortlich. Eine Haftung des Dienstleisters ist ausgeschlossen. Für den Dienstleister besteht in keinem Fall eine Prüfungspflicht der vom Kunden praktizierten Nutzung, insbesondere der durch den Kunden bereitgestellten Inhalte. Der Kunde stellt dem Dienstleister von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die auf rechtswidrigen Handlungen oder bereitgestellten Inhalten des Kunden beruhen.

9.11 Dem Kunden ist bekannt, dass das Internet eine öffentliche und internationale Institution ist. Er verpflichtet sich, das Internet sowie die Dienstleistungen des Dienstleisters und dessen Systeme nur im Rahmen der geltenden deutschen Gesetze zu nutzen und alle behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen des Dienstleisters zu beachten. Er wird daher insbesondere unter Ergreifung aller erforderlichen und geeigneten Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass keine gesetzeswidrigen Inhalte über die Übertragungswege, die vom Dienstleister zur Erbringung der Leistung verwendet und zur Verfügung gestellt werden, geleitet werden.

9.12 Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige E-Mail Adresse anzugeben, die als primäre Kontaktmöglichkeit dient. Diese muss regelmäßig abgerufen und gelesen werden.

## 10 Datenschutz

10.1 Die Verarbeitung der Kundendaten durch den Dienstleister erfolgt zur Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit b) DSGVO. Der Dienstleister verweist insoweit auf seine Datenschutzbestimmungen.

10.2 Der Dienstleister und der Kunde schließen zur Umsetzung der abgeschlossenen Verträge eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, Art. 28-30 DSGVO.

## 11 Haftung des Dienstleisters

11.1 Gegenüber Unternehmern haftet der Dienstleister für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit dem Dienstleister seinen gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für sonstige Erfüllungsgehilfen haftet der Dienstleister nur bei Vorsatz und soweit diese wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen.

11.2 Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder vorsätzlichen Verhaltens sonstiger Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Dienstleisters, dessen gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern haftet der Dienstleister nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

11.3 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch den Dienstleister und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

## 12 Gewährleistung

12.1 Der Dienstleister gewährleistet dem Kunden die Erbringung seiner Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik sowie entsprechend der

vertraglichen Zusatzvereinbarungen einschließlich der Leistungsbeschreibung des beanspruchten Dienstes und unter Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsvorschriften.

12.2 Der Dienstleister gewährleistet, dass die durch den Dienstleister hergestellten Standard-Softwareprogramme vertragsgemäß grundsätzlich einsetzbar sind. Das bedeutet, dass ihre Arbeitsweise mit der Beschreibung in der jeweiligen Benutzerdokumentation übereinstimmt. Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Fehler in Standard-Softwareprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Voraussetzung für einen Fehlerbeseitigungsanspruch ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und in der letzten vom Kunden übernommenen Version des jeweiligen Programms auftritt.

12.3 Der Dienstleister übernimmt keine Gewähr für Störungen, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter, auf die technische Ausstattung des Kunden oder auf ungeeignete, unsachgemäße oder fehlerhaften Nutzung zurückzuführen sind.

12.4 Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind zunächst auf das Recht auf Nachbesserung beschränkt. Der Kunde kann andere Gewährleistungsrechte erst dann geltend machen, wenn die Nachbesserung durch den Dienstleister fehlgeschlagen ist.

12.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Lieferdatum, spätestens ab Nutzbarkeit der Leistungen durch den Kunden. Diese Frist gilt auch für die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden gegen den Dienstleister aufgrund von Mängel folgeschäden. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen. Gewährleistungsansprüche gegen den Dienstleister stehen nur dem vertraglichen Kunden des Dienstleisters zu und sind nicht an Dritte abtretbar.

## 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

13.1 Gegen Ansprüche des Dienstleisters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

13.2 Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches des Dienstleisters liegende Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Aufstallzeiten nur dann erstattet, wenn der Dienstleister oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. Für Ansprüche gegen vom Dienstleister beauftragte Dritte haftet dieser nicht. Stattdessen werden dem Kunden die Ansprüche gegen den Dritten abgetreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung hiermit an.

## 14 Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht des Kunden besteht nicht, da es sich bei den Vertragsparteien um Unternehmer handelt (B2B-Vertrag). Die Vorschriften der §§ 312-312m BGB finden keine Anwendung.

## 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für diese AGB, für die sonstigen Verträge sowie für die Geschäftsbeziehungen, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen werden, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, Ulm. Andere nationale Rechte sowie das internationale Kaufrecht werden ausgeschlossen.

## 16 Sonstiges

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, unwirksame oder nichtige Klauseln durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Klausel am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Lücken in den AGB oder in den Verträgen.

16.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrags und der AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (übereinstimmende Willenserklärungen).